

4.9 Misstände und illegale Nutzungen im Außenbereich



a) Bedeutung für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität

Regelmäßige Misstände in Kaiserslautern sind Nutzungen von privaten Flächen im Außenbereich (Wald, Offenland) für ungenehmigte bauliche Anlagen, die intensive Freizeitnutzung privater Außenbereichsgrundstücke, teils mit Einzäunung (Königsau, Mooswiesertal), das Parken von Autos auf Waldwegen. Weitere Misstände sind illegales Abladen von Müll, Gartenabfällen und Erdaushub, das Aussetzen von Tieren (z.B. Schildkröten, Fische), Fütterungen von Wildtieren, das Beschädigen oder unerlaubte Entfernen von Ackerrainen, Bäumen und Hecken, der Einsatz von Salz und Pflanzenschutzmitteln auf Gehwegen, Beschädigung von Jungbaumpflanzungen auf Ökokonto- und Kompensationsflächen, die intensive Pflege von Flächen die gemäß Festsetzung eines Bebauungsplans extensiv zu pflegen sind, unerlaubte Aneignung, Nutzung und intensive Pflege von öffentlichen oder privaten Ausgleichsflächen durch Privatpersonen insbesondere am Siedlungsrand.

Daraus resultieren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft:

- stoffliche Belastung von Gewässern und Grundwasser
- Verschärfung von Oberflächenabfluss (Erosion etc.)
- Verlust / Beeinträchtigung von Biotopen und Habitatstrukturen
- Scheuchwirkung oder Barriere für Wildtiere
- negativen Einfluss auf Bodenlebensräume und natürliche Bodenbildungsprozesse
- Schädlingsausbreitung (Ratten), die aufwändig und unter Einsatz umweltbelastender Stoffe bekämpft werden müssen
- Verunstaltung des Landschaftsbildes

b) Aktuelle Situation (Ist-Zustand)

Kommunen müssen unerlaubten Nutzungen und Misständen im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht nachgehen. Sie kommen damit zum einen ihrer Aufgabe nach, für eine ordnungsgemäße Umsetzung von Verordnungen und Satzungen zu sorgen. Zum anderen sollen durch Kontrollen und Ahndung von Verstößen Folgeschäden vermieden werden, die der Stadt sonst Kosten verursachen können.

Eine Überwachungsaufgabe und allgemeine Ermächtigungsgrundlage für Einzelanordnungen ergibt sich für die Naturschutzbehörden aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§3 Abs. 2) und dem Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (§ 2 Abs. 1). Letzteres überträgt darüber hinaus Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei auf die zuständige Naturschutzbehörde (§ 2 Abs. 2).

Die Naturschutzbehörden werden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens tätig, sobald sie Kenntnis erlangen oder konkrete Hinweise erhalten.

Im Zuständigkeitsbereich des Referats Umweltschutz wird z.T. in Zusammenarbeit mit anderen Referaten gemeldeten Verstößen nachgegangen. Problematisch ist in bestimmten Fällen die Ermittlung eines Verursachers, der Umfang des Schadens (vorher-nachher-Zustand) und in Einzelfällen der Bestandsschutz. Die vorhandenen personellen Kapazitäten sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zur Videoüberwachung schränken die Möglichkeiten für gezielte und systematische Kontrolle konfliktträchtiger Bereiche ein. Die Zuständigkeiten sind nicht immer klar abgegrenzt.

Konfliktträchtige Bereiche aus Naturschutzsicht sind schutzwürdige Bereiche insbesondere dort, wo sie an die Siedlung oder an hoch frequentierte Ausflugsziele angrenzen, abgelegene Grundstücke im Außenbereich, Ackerraine, Ackerflächen im Umfeld von Neubaugebieten, befahrbare Waldeingänge, Neupflanzungen an Kompensations- oder Ökokontoflächen sowie gut zugängliche Gewässer.

c) Was schon erreicht wurde

- Umweltschnelldienst bei der unteren Abfallbehörde für illegale Abfälle in Wohngebieten, Feld und Flur
- Abfallberatung bei der Stadtbildpflege
- Unterstützung bei der Ermittlung von Verstößen durch den Vollzugsdienst des Referats Recht und Ordnung
- Gefahrenabwehrverordnung als Grundlage für die Ahndung unerlaubter Wildtierfütterungen
- Beschilderung am Vogelwoog zum Fütterungsverbot von Wasservögeln

d) Ziele (Soll-Zustand)




Die Bedeutung des Einschreitens gegen Missstände und illegale Nutzungen im Außenbereich zum Schutz von Boden, Wasser, Biotopen, Pflanzen, Tieren und des Landschaftsbilds sowie zur Vermeidung von Folgeschäden und Folgekosten wird anerkannt.

Gestaffelt nach Prioritäten finden regelmäßige und systematische Kontrollen möglichst unter Nutzung von Synergien mit anderen Referaten statt.

Das zuständige Personal wird verstärkt. Die Zuständigkeiten für Kontrollen sind klar geregelt. Meldungen von Verstößen werden weiterhin mit Priorität bearbeitet.

e) **Maßnahmen zur Zielerreichung**

4.9	Maßnahmen Missstände und illegale Nutzungen im Außenbereich	Stand 2024
1	Ermittlung konfliktträchtiger Bereiche aus Naturschutzsicht und Erarbeitung einer Prioritätenliste für systematische Kontrollen	
2	Verwaltungsinterne Abstimmung zum Bedarf und zur Durchführung von systematischen Kontrollen	
3	Feldschütz / Ranger einführen, z.B. in Kombination mit Stadtjäger sowie Ehrenamtlichen	
4	Präventives, flächendeckendes, zeitnahes und nachhaltiges Einschreiten	
5	Aufklärung zu Verboten wie Fütterung von Wildtieren, Tieraussetzungen, Betretung von Schutzgebieten, Einsatz von chemischen Mittel auf Gehwegen	
6	Rückbau ungenehmigter baulicher Anlagen im Außenbereich	

	Rot = noch keine Aktivitäten
	Gelb = begonnene, noch zu verstärkende Aktivitäten
	Grün = ausreichend laufende oder abgeschlossene Aktivitäten